

Hintergrundpapier:

Der Fall Euzkadi-Continental

Anfragen an die bundesdeutsche Mitverantwortung

1. Der Fall Euzkadi-Continental und der Bruch mexikanischen Rechts

Der deutsche Reifenkonzern Continental AG übernimmt Ende 1998 die mexikanische Traditionsmarke Euzkadi. Wenige Monate später, im Juni 1999, entlässt Continental 18 Gewerkschaftsführer im Euzkadi-Werk in El Salto bei Guadalajara, Mexiko. Mexikanische Gerichte befassen sich mit dem Fall und stellen letztlich fest, dass Continental die Gewerkschafter ungerechtfertigt entlassen hat und sie daher sofort wieder eingestellt werden müssen. Unter den entlassenen und dann wieder eingestellten Gewerkschaftern ist auch Jesús Torres Nuño, heute Generalsekretär der Euzkadi-Gewerkschaft SNRTE.

Nach längeren Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaft schließt Continental am 16. Dezember 2001 das Werk in El Salto und verkündet allen 1.164 Arbeitern und Angestellten die sofortige Entlassung. Gemäß unserer Informationen entschloss sich das Unternehmen zur Werksschließung, nachdem die Gewerkschaft es abgelehnt hatte, eine neue Betriebsvereinbarung zu akzeptieren, die wichtige Errungenschaften der unabhängigen Gewerkschaft abgeschafft und den geltenden Branchentarifvertrag verletzt hätte. Das Unternehmen Continental AG gab am 17. Dezember 2002 in einer Presseerklärung bekannt, dass die Betriebsschließung erfolgte, nachdem die jahrelangen "Bemühungen, in dieser Fabrik internationale Produktivitätsstandards zu implementieren, an der Uneinigkeit mit der Gewerkschaft gescheitert sind".

Die Schließung kommt insofern überraschend, als das Unternehmen das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Genehmigung einer Werksschließung ignoriert. Nach Art. 434 - 439 des mexikanischen Bundesarbeitsgesetzes muss jede Werksschließung bei den zuständigen Behörden beantragt und von diesen genehmigt werden. Unter anderem wird gefordert, dass das Unternehmen die "notorische Unwirtschaftlichkeit" des zu schließenden Werkes nachweist. Das Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, schriftlich die Schließung bei den mexikanischen Arbeitsbehörden zu beantragen. Es liegt im Entscheidungsbereich der Behörden, ob die Schließung des Unternehmens vollzogen werden kann oder nicht. Für die Schließung des Euzkadi-Werkes hat Continental aber weder eine Genehmigung beantragt noch eine solche erhalten. Gewerkschafter, mexikanische Rechtsexperten und internationale Organisationen haben daher darauf hingewiesen, dass die Schließung des Werkes und Entlassung der Arbeiter gegen mexikanisches Gesetz verstoßen.

Um gegen den Rechtsbruch zu protestieren, rufen die Arbeiter des Euzkadi-Werkes am 22. Januar 2002 einen Streik aus, der bis dato andauert. Continental hält den Streik für unzulässig: da das Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmen beendet sei, so die Anwälte von Continental, entbehre der Streik jeder Grundlage. Den Grundsatz, dass nur streiken kann, wer in einem Arbeitsverhältnis steht, teilen auch die Gewerkschafter. Da sie jedoch ihre Entlassung als widerrechtlich betrachten, haben sie den Streik ausgerufen. Die juristische Auseinandersetzung, die seit Februar 2002 zu diesem Fall in Mexiko ausgetragen wird, drehte sich in erster Linie darum, ob der Streik nun unzulässig oder rechtmäßig sei. Im Grundsatz wurde aber nicht nur die Frage des Streikes verhandelt.

Im Kern ging es bei der Beurteilung des Streikes um die Frage, ob das Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmen und Arbeitern noch besteht oder nicht, ob Werksschließung und Entlassung rechtmäßig waren oder nicht.

Inzwischen hat die mexikanische Justiz in mehreren Urteilen zu dieser Frage entschieden. Einhellig wurde in den inzwischen vier ergangenen Beschlüssen der mexikanischen Gerichte die Rechtsauffassung der Gewerkschaft in vollem Umfang bestätigt. Im Februar 2004 errangen die Arbeiter des Euzkadi-Werkes zwei wichtige juristische Siege über Continental. Am 5. Februar 2004 veröffentlichte der oberste Arbeitsgerichtshof Mexikos das Urteil, mit dem der Verfassungsbeschwerde der Gewerkschaft zum Recht auf Streik in letzter Instanz zugunsten der Arbeiter beschieden wurde. Wenig später zog die mexikanische Bundesarbeitsschiedsstelle die daraus notwendige Konsequenz und erklärte am 17. Februar 2004 den Streik der Euzkadi-Arbeiter für rechtmäßig und statthaft.

Zuvor hatte die Bundesarbeitsschiedsstelle den Streik auf Antrag von Continental als „unzulässig“ eingestuft, ein im mexikanischen Arbeitsrecht nicht vorgesehener Terminus. Diese Einstufung wurde jedoch mit dem Urteil von höchster juristischer Instanz von Anfang Februar 2004 annulliert und an die Schiedsstelle zurückverwiesen. Letztere wurde aufgefordert, den Streik zu qualifizieren. Mit der Entscheidung der Schiedsstelle, den Streik für „existent“ zu erklären, haben die Schiedsstelle und insbesondere die mexikanische Regierung eine Wende in ihrer Politik vollzogen und den Streik auf der Basis des mexikanischen Rechts und der bisher ergangenen Gerichtsurteile anerkannt.

Damit steht fest: erstens bestehen mit der Rechtmäßigkeit des Streiks die Arbeitsverhältnisse zwischen Continental und den Arbeitern fort. Die verkündete Schließung des Euzkadi-Werkes und die Entlassung der Arbeiter sind nie rechtswirksam geworden. Zweitens hat die mexikanische Justiz die Beteuerungen der Continental-Geschäftsführung, der Konzern habe sich bei der Schließung des Euzkadi-Werkes an die Gesetze des Landes gehalten, falsifiziert. Der Bruch der mexikanischen Gesetze wird Continental teuer zu stehen kommen: Seit Mitte Dezember 2001 ist inzwischen eine Gesamtschuld an ausstehenden Löhnen von umgerechnet über 30 Millionen Euro aufgelaufen. Das ist pro Arbeiter mehr als das Dreifache dessen, was der Konzern als Abfindung angeboten hat.

Zwar haben Continentals mexikanische Anwälte erneut Revision gegen das Urteil und damit Beschwerde gegen die Statthaftigkeit des Streikes eingelegt. Doch nach dem 260-seitigen, eindeutigen Urteil des obersten Arbeitsgerichtshofs vom Februar diesen Jahres bleiben keine Fragen mehr zu klären. Continental hat sich in Mexiko juristisch schlecht beraten lassen, hat einen Rechtsbruch begangen, hat versucht, diesen zu kaschieren, auch gegenüber Vertretern der deutschen Regierung, Mitgliedern des Deutschen Bundestages und gegenüber den Medien.

Continental hat vor allen mexikanischen Gerichtsinstanzen in diesem Fall verloren, zuletzt vor dem obersten Arbeitsgerichtshof. Die aktuelle Beschwerde hat nicht den geringsten Aussicht auf Erfolg, sie ist nur ein weiterer Ausdruck der Strategie von Continental, in diesem Fall auf Zeit zu spielen. Die Gegenseite, die mexikanischen Arbeiter und Beschäftigten von Continental im Euzkadi-Werk, sind hoch motiviert, ihren Streik fortzusetzen, da sie von der Justiz ihres Landes in vollem Umfang Recht bekommen haben.

Neben dem Euzkadi-Werk in El Salto gehört zu Continental in Mexiko noch die Firma General Tire in San Luis Potosí. Seit etwa eineinhalb Jahren gibt es dort auch Auseinandersetzungen zwischen der Gewerkschaft und dem Unternehmen bei der Diskussion über neue Produktionsbedingungen im Rahmen einer neuen Betriebsvereinbarung. Mehrere Gewerkschaftsführer wurde im vergangenen Jahr nach Meinungsverschiedenheiten mit dem Management entlassen. Es ist zu befürchten, dass sich der Konflikt in San Luis Potosí ähnlich zu dem Konflikt in Euzkadi zuspitzt, sollte das Unternehmen seine Haltung gegenüber den mexikanischen Gewerkschaften nicht revidieren.

2. Die internationale Dimension des Falles: Anfragen an Bundesregierung und Bundestag

Am Beispiel des Falles Euzkadi-Continental stellt sich eine im Zuge des Globalisierungsprozesses dringende völkerrechtliche Grundfrage konkret: Wenn ein transnationales Unternehmen mit Sitz im Staat X im Staat Y dort geltendes Recht missachtet, welche Mitverantwortung trägt dann die Regierung des Staates X für die Feststellung und Überwindung dieses Rechtsbruches? Am Beispiel Euzkadi: die Entscheidung über die widerrechtliche Schließung und Entlassung in El Salto wurde nicht in Mexiko, sondern in Hannover, Deutschland, getroffen. Die Verantwortung für eine Handlung, die in Mexiko geltendes Recht verletzt, liegt bei der Konzernspitze mit Sitz in Deutschland. Zwar ist zur Feststellung und Behebung einer Rechtsverletzung in erster Linie die mexikanische Justiz zuständig. Wenn sich das Unternehmen aber, wie in diesem Fall, trotz eindeutiger Urteile der mexikanischen Justiz als uneinsichtig erweist und nach einem über zwei Jahre (!) andauernden Streik im Bewusstsein der enormen Belastungen für die Arbeiter und deren Familien weiter auf Zeit spielt, dann kann eine Mitverantwortung des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, nicht mehr a priori ausgeschlossen werden.

Im Gegenteil: eine solche Mitverantwortung besteht unseres Erachtens für Regierung und Parlament der Bundesrepublik Deutschland, da in diesem Fall drei internationale Normen verletzt werden, die sowohl für Mexiko wie für Deutschland gelten. Erstens werden in diesem Fall Rechte gebeugt, die im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte (IPWSKR) verankert sind, dem die Vereinigten Mexikanischen Staaten und die Bundesrepublik Deutschland gleichermaßen völkerrechtlich verpflichtet sind. Zweitens ist der Schutz der Menschenrechte im Globalabkommen zwischen der Europäischen Union und Mexiko ausdrücklich verankert. Damit gilt auch, dass Handels- und Investitionsmaßnahmen von privaten Akteuren mit Sitz in der EU nicht zu einer Beugung von wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechten in Mexiko führen dürfen. Drittens sind die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu nennen, die durch die Mitgliedschaft beider Länder in der OECD sowohl vom mexikanischen wie bundesdeutschen Staat als geltend betrachtet werden.

Bezüglich des IPWSKR und der Menschenrechtsklausel im Globalabkommen EU-Mexiko: Seit Februar 2002 recherchiert und beobachtet FIAN International, Nichtregierungsorganisation mit Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, den Fall Euzkadi-Continental. Bei mehreren Gelegenheiten hat sich FIAN gegenüber den mexikanischen Autoritäten, u.a. im Gespräch mit dem Staatspräsidenten Vicente Fox im Januar 2003 oder im März 2004 vor der Arbeitskommission des mexikanischen Abgeordnetenhauses dazu geäußert. Im Fall Euzkadi-Continental sind nach Ansicht von FIAN und mexikanischen Menschenrechtsorganisationen mehrere im IPWSKR verankerten Menschenrechte berührt: das Recht auf Streik (Art. 8 IPWSKR); das Recht auf Gewerkschaftsfreiheit durch die ungerechtfertigte Entlassung der Gewerkschaftsführer (Art. 7 IPWSKR); das Recht soziale Sicherheit (Art. 9 IPWSKR) und das Recht auf Gesundheit (Art. 12 IPWSKR) durch die andauernde Weigerung der mexikanischen Sozialversicherung, den schwer erkrankten Arbeitern bzw. ihren Angehörigen die ihnen zustehenden medizinischen Leistungen zu gewähren; das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich des Rechts auf Nahrung (Art. 11 IPWSKR): nach über zwei Jahren ausstehender Löhne stehen viele der Arbeiterfamilien in einer extremen Notlage. Welche Mitverantwortung und welchen Handlungsauftrag haben die Bundesregierung und der Bundestag auf der Grundlage des IPWSKR und der Menschenrechtsklausel im Globalabkommen EU-Mexiko, um die in diesem Fall vorgetragene Kritik an einem deutschen Unternehmen zu überprüfen?

Bezüglich der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen: die Euzkadi-Gewerkschaft reichte im Mai 2002 zusammen mit der deutschen Umwelt- und Entwicklungsorganisation Germanwatch eine Beschwerde gegen Continental wegen Verstoßes gegen die OECD-

Leitlinien ein. Seither hat sich der Nationale Kontaktpunkt im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in Berlin über den Fall informiert gehalten. Ende Mai 2003 berief das BMWA ein Treffen zwischen Unternehmen und mexikanischer Gewerkschaft ein, an dem auch der mexikanische Botschafter sowie Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Evangelische Entwicklungsdienst, Germanwatch und FIAN teilnahmen. Allerdings hat sich in diesem Fall die in erster Linie zuständige OECD-Kontaktstelle im mexikanischen Wirtschaftsministerium in den vergangenen zwei Jahren als untätig erwiesen. Welche Mitverantwortung kommt in solchen Fällen der OECD-Kontaktstelle im deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu? Welche Aufgabe kommt den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu, sich für eine Erfüllung der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen einzusetzen?

Nicht zuletzt: welchen Beitrag können und sollten das Auswärtige Amt, das BMWA, der Bundestag, die politischen Stiftungen, die deutschen Gewerkschaften und andere gesellschaftliche Kräfte spielen, damit das Unternehmen in einen neuen Dialog mit der mexikanischen Euzkadi-Gewerkschaft einwilligt? Einen Dialog über eine Lösung auf der Grundlage des mexikanischen Gesetzes und der inzwischen ergangenen Gerichtsbeschlüsse.

Weitere Informationen bei:

<p>Martin Wolpold-Bosien FIAN International Tel.: 06221 - 6530030 Email: wolpold@fian.org</p>	<p>Cornelia Heydenreich Germanwatch Tel.: 030 – 2888 3564 Email: heydenreich@germanwatch.org</p>	<p>Teresa Avila Deutsche Menschenrechts- koordination Mexiko Tel.: 089 - 4422 9966 Email: mexmrkoordination@gmx.de</p>
---	---	--

Stand: 03.05.2004